



15.09.2021/NIK

Sehr verehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

wir möchten Sie/Euch mit diesem aktualisierten Rundschreiben über die Bestimmungen zur Leistungserhebung und die damit im Benehmen mit unserem Elternbeirat und unserem Schulforum getroffenen Entscheidungen der Lehrerkonferenz informieren. Dieses Schreiben kann auch als PDF-Datei von unserer Schulhomepage heruntergeladen werden.

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) unterscheidet in § 21 zwischen großen und kleinen Leistungsnachweisen. Große Leistungsnachweise sind Schulaufgaben und vergleichbare Prüfungsformen wie z.B. Leistungstests, mündliche Gruppenprüfungen, Präsentationen etc.; kleine Leistungsnachweise sind Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben, fachliche Leistungstests, Projekte sowie mündliche und praktische Leistungen.

Alle großen und kleinen schriftlichen Leistungsnachweise müssen unverändert an die Schule zurückgegeben werden, d.h. sie dürfen nicht unterschrieben werden (auch Stegreifaufgaben).

### Große Leistungsnachweise (Schulaufgaben)

Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die nach § 22 GSO in den einzelnen Jahrgangsstufen zu schreibenden Schulaufgaben (große Leistungsnachweise). Zusätzlich ist jeweils vermerkt, in welchen Jahrgangsstufen eine Schulaufgabe durch andere Prüfungsformen ersetzt wird, bzw. in welchen Jahrgangsstufen in den modernen Fremdsprachen eine Schulaufgabe durch eine qualifizierte mündliche Gruppenprüfung ersetzt wird.

<b>Deutsch</b>	Klasse 5/6	3 Schulaufgaben und 2 Kurzarbeiten*
	Klasse 7/8	4 Schulaufgaben
	Klassen 9/10	3 Schulaufgaben
<b>Englisch</b>	Klassen 5 - 7	4 Schulaufgaben**)
	Klasse 8 - 10	3 Schulaufgaben**)
<b>Mathematik</b>	Klassen 5 - 7	4 Schulaufgaben
	Klasse 8	3 Schulaufgaben
	Klasse 9	4 Schulaufgaben
	Klasse 10	3 Schulaufgaben
<b>Französisch</b>	Klassen 6–7	4 Schulaufgaben
	Klasse 8	4 Schulaufgaben **)
	Klasse 9-10	3 Schulaufgaben **)
<b>Latein</b>	Klassen 6 - 8	4 Schulaufgaben
	Klassen 9 – 10	3 Schulaufgaben
<b>Spanisch</b>	Klasse 10	4 Schulaufgaben
<b>Physik</b>	Klassen 8 – 10 (NTG+WWG)	2 Schulaufgaben
<b>Chemie</b>	Klassen 8 – 10 (NTG)	2 Schulaufgaben
<b>Wirtschaft und Recht</b>	Klassen 8 – 10 (WWG)	2 Schulaufgaben

- \* Zwei Kurzarbeiten ersetzen eine Schulaufgabe.
- \*\* In allen 7., 8. und 9. Klassen wird eine Englischschulaufgabe und in allen 8., 9. und 10. Klassen eine Französischschulaufgabe durch eine qualifizierte mündliche Gruppenprüfung ersetzt. Näheres erfahren die Schüler durch die jeweiligen Fachlehrer.

In den übrigen Fächern werden keine Schulaufgaben geschrieben.

**Oberstufe (Q11/Q12):** In allen Kursen findet pro Ausbildungsabschnitt eine Schulaufgabe statt. In den modernen Fremdsprachen wird diese im Ausbildungsabschnitt 11/2 (in Spanisch in 12/1) in mündlicher Form abgehalten.

**Schulaufgaben** müssen spätestens eine Woche vorher angekündigt werden. An einem Tag darf nicht mehr als eine Schulaufgabe oder Kurzarbeit (siehe Abschnitt „Kleine Leistungsnachweise“) abgehalten werden, die Anzahl der Schulaufgaben pro Kalenderwoche soll in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 auf zwei beschränkt bleiben. Die Bearbeitungszeit für eine Schulaufgabe beträgt in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 höchstens 60 Minuten. Bei Schulaufgaben im Fach Deutsch kann die Bearbeitungszeit unabhängig davon ab der Jahrgangsstufe 8 angemessen erhöht werden.

Grundsätzlich gilt: Gemäß § 20 (2) BaySchO kann die Schule bei Erkrankung am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises die **Vorlage eines ärztlichen Attests** verlangen.

### Kleine Leistungsnachweise

Mündliche kleine Leistungsnachweise sind insbesondere Rechenschaftsablagen, Unterrichtsbeiträge (auch praktische) und Referate. Schriftliche kleine Leistungsnachweise sind Kurzarbeiten und fachliche Leistungstests (soweit sie nicht Schulaufgaben ersetzen) sowie Stegreifaufgaben. Im Fach Musik können gegen Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Bescheinigung folgende außerschulischen Leistungen in die Notengebung einbezogen werden: Junior-, Bronze-, Silber- und Goldabzeichen; erfolgreiche Teilnahme am Wettbewerb „Jugend musiziert“ oder an Solo- und Duowettbewerben des Nordbayerischen Musikbundes.

Die **Gewichtung kleiner Leistungsnachweise** liegt im Ermessensspielraum der jeweiligen Fachschaft bzw. des jeweiligen Fachlehrers. Sie muss allerdings den Schülern und Eltern mitgeteilt werden. Die Fachlehrer werden zu Beginn des Schuljahres in jeder Klasse kurz die Erhebung von kleinen Leistungsnachweisen erläutern. Bitte fragen Sie auch in den Lehrersprechstunden nach, falls Sie noch näher Bescheid wissen möchten.

**Kurzarbeiten** werden spätestens eine Woche vorher angekündigt, beziehen sich auf höchstens 10 unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden. Die Arbeitszeit beträgt maximal 30 Minuten. Kurzarbeiten werden an unserer Schule im Fach Deutsch in Jahrgangsstufe 5, im Fach Chemie im WWG-Zweig in den Jahrgangsstufen 9 und 10 sowie im Fach Natur und Technik in der 7. Jahrgangsstufe gefordert.

Nach einem Beschluss der Lehrerkonferenz werden **in der Oberstufe keine Kurzarbeiten** geschrieben.

**Stegreifaufgaben** werden nicht angekündigt und beziehen sich auf höchstens 2 unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden. Die Bearbeitungszeit soll höchstens 20 Minuten betragen. Stegreifaufgaben können auch in Kursen der Oberstufe geschrieben werden. Nach einem Beschluss der Lehrerkonferenz dürfen an Tagen, an denen Schulaufgaben bzw. Klausuren geschrieben werden, keine Stegreifaufgaben abgehalten werden. Stegreifaufgaben dürfen auch nicht von Schülern gefordert werden, die in der unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunde gefehlt haben. Da sich Stegreifaufgaben allerdings auf 2 unmittelbar vorhergegangene Unterrichtsstunden beziehen, müssen Schüler, die nur in der ersten der beiden vorangegangenen Stunden gefehlt haben, die Stegreifaufgabe mitschreiben.

Für **angekündigte kleine Leistungsnachweise** gelten dieselben Bestimmungen wie für Stegreifaufgaben (d.h. sie umfassen den Stoff von maximal 2 Unterrichtsstunden), mit zwei Ausnahmen:

- Sie werden mindestens eine Woche vorher angekündigt.
- Sie können nachgeschrieben werden (Entscheidung des Fachlehrers).

Grundsätzlich gilt für **Nachschriften**: Schulaufgaben müssen nachgeschrieben werden, Kurzarbeiten und angekündigte kleine Leistungsnachweise können nachgeschrieben werden, unangekündigte Stegreifaufgaben werden nicht nachgeschrieben.

Weiter hat die Lehrerkonferenz beschlossen, dass von jedem Schüler in jedem Fach **pro Schulhalbjahr mindestens 2 kleine Leistungsnachweise** gefordert werden müssen (in den jeweils einstündigen Fächern Geschichte und Sozialkunde in Jahrgangsstufe 10 zusammen 3 kleine Leistungsnachweise). In den Fächern, in denen keine Schulaufgaben geschrieben werden, soll mindestens eine Stegreifaufgabe pro Halbjahr abgehal-

ten werden (im Fach Musik nur eine Stegreifaufgabe pro Schuljahr in den Jahrgangsstufen, in denen Musik nur einstündig unterrichtet wird). Da Stegreifaufgaben nicht nachgeholt werden dürfen, kann diese verpflichtend vorgeschriebene Stegreifaufgabe allerdings bei Schülern, die sie versäumt haben, durch einen anderen kleinen Leistungsnachweis ersetzt werden. In Kunst kann statt einer Stegreifaufgabe pro Halbjahr auch ein praktischer Leistungsnachweis gefordert werden. Im Fach Musik gilt dies nur für die Jahrgangsstufen 5 und 6.

Falls aufgrund häufigen (entschuldigter) Fehlens die vorgeschriebene Mindestzahl von kleinen Leistungsnachweisen nicht erhoben werden kann, findet eine **Ersatzprüfung** über den gesamten bis dahin behandelten Stoff des Schuljahres statt. Eine solche Nachprüfung kann nach GSO § 27 (2) auch angeordnet werden, wenn ein Schüler einen Nachschrifttermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt.

**Nach § 21 (2) GSO sollen sich alle mündlichen und schriftlichen Leistungsnachweise in allen Vorrückungsfächern auch auf Grundwissen beziehen.**

Die **Bildung der Jahresfortgangsnoten** in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 ist in § 28 GSO geregelt:

- In Fächern mit Schulaufgaben wird die Jahresfortgangsnote aus der Durchschnittsnote für die großen Leistungsnachweise und der Durchschnittsnote für die kleinen Leistungsnachweise gebildet.
  - o In Fächern mit 2 Schulaufgaben stehen die Durchschnittsnote für die großen und die Durchschnittsnote für die kleinen Leistungsnachweise im Verhältnis 1:1.
  - o In Fächern mit mehr als 2 Schulaufgaben ist das Verhältnis der Durchschnittsnoten von großen zu kleinen Leistungsnachweisen 2:1.

Beispiel: Schulaufgabennoten 4-3-3 >>> ergibt als Durchschnittsnote 3.33  
Kleine Leistungsnachweise 2-2-1-3-3 >>> ergibt als Durchschnittsnote 2.20  
Gesamtnote:  $3.33 \times 2 + 2.20 = 8.86$  >>> Gesamtnote:  $8.86:3 = 2.95$  >>> Note 3

- In Fächern ohne Schulaufgaben ergibt sich die Jahresfortgangsnote aus dem Durchschnitt der kleinen Leistungsnachweise.

Für die Bildung der Noten im Zwischenzeugnis der Jgst. 10 gelten obige Bestimmungen entsprechend.

Bei der Notenbildung wird bis zu n,50 die bessere Note, ab n,51 die schlechtere Note erteilt (also 2,50 ergibt Note 2; 2,51 ergibt Note 3). Ausnahmen hiervon sind aus pädagogischen Gründen selbstverständlich möglich, müssen allerdings in der jeweiligen Klassenkonferenz begründet und beschlossen werden.

In der **Oberstufe** werden **große und kleine Leistungsnachweise im Verhältnis 1:1 gewichtet**. Dies gilt für alle Fächer.

Das Fach Musik ist in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 Vorrückungsfach. Alle anderen Fächer sind mit Ausnahme von Sport in allen Jahrgangsstufen Vorrückungsfächer.

Wie in den Vorjahren werden wir auch im neuen Schuljahr in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 das Zwischenzeugnis durch **zwei schriftliche Informationen über das Notenbild** ersetzen. Diese enthalten sämtliche zum Stichtag vorliegenden Einzelnoten in allen Fächern und die zum Stichtag sich ergebende Durchschnittsnote für jedes Fach. Dieses Verfahren hat sich bewährt, denn es bietet den Eltern eine weitergehende Information über den momentanen Leistungsstand ihrer Kinder und eine noch 28 Transparenz bezüglich der Notenbildung. Als Termine für die Verteilung dieser Berichte haben wir den **29. Januar 2022** und den **06. Mai 2022** festgesetzt.

Unsere Schülerinnen und Schüler der 10. Jahrgangsstufe erhalten kein Zwischenzeugnis mehr, sondern ebenfalls zwei Leistungsberichte. Falls z. B. für Bewerbungen um einen Ausbildungsplatz ein Zwischenzeugnis benötigt wird, kann dies auf Antrag weiterhin ausgefertigt werden.

Mit den besten Wünschen für ein erfolgreiches Schuljahr

OStD Gerhard Nickl